

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER RHEINSCHIFFER

BESCHLUSS Nr. 6

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30 November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, nach dem sie alle Fragen zu behandeln hat, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des genannten Übereinkommens oder von dessen Verwaltungsvereinbarung ergeben,

gestützt auf Artikel 2, Paragraph 4, der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

legt das in der Anlage beigefügte Muster des "Merkblatts für Rheinschiffer und ihre Familienangehörigen" fest

beschließt, dass dieses Merkblatt von den einzelnen Vertragsstaaten herausgegeben wird, wobei in Teil II nur die Angaben der anderen Vertragsstaaten und in Teil IV die Angaben über die eigene Gesetzgebung aufgeführt werden. Die Vertragsstaaten teilen der Zentralen Verwaltung alle Änderungen des nationalen Rechts mit, die Anpassungen der Teile II und III zufolge haben.

Strassburg, den 25. September 1990

Der Sekretär
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer

Der Präsident
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer